

S a t z u n g

Fassung vom 15.02.1993

§ 1

Zweck des Förderkreis

(1) Der Förderkreis Vermessungstechnisches Museum verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung vom 16.3.1976 (BGBl. I 613; ber. 1977 I 269), hier: Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953 (BGBl. I 1952); mit dem Ziel, die Erforschung und Darstellung der Geschichte der Vermessungstechnik zu unterstützen und dafür in der Öffentlichkeit zu werben. Der weitere Auf- und Ausbau des vermessungstechnischen Museums soll gefördert werden.

(2) Zur Verwirklichung dieser Absicht will der Förderkreis vielfältige Beiträge leisten, die sowohl Sach- und Geldspenden zum Erwerb von Vermessungsinstrumenten und -geräten, Fachliteratur, Dokumenten, Kartenmaterial usw. als auch wissenschaftliche Veröffentlichungen und Forschungsbeiträge sowie Arbeits- und Planungshilfen sein können.

(3) Die Mittel zur Erfüllung der Aufgaben des Förderkreises sollen aufgebracht werden durch

a) Sammlungen, Stiftungen, letztwillige Verfügungen und dgl.

b) Beiträge der Mitglieder des Förderkreises.

(4) Andere als die vorstehend genannten Aufgaben, insbesondere die Erstrebung von Gewinn, sind ausgeschlossen. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Förderkreises.

Der Förderkreis darf keine Personen durch Verwaltungsaufgaben, die nicht der Satzung entsprechen, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Die Tätigkeit im Förderkreis ist ehrenamtlich.

(5) Die Zweckbestimmung des Förderkreises darf ohne Zustimmung des Finanzamtes nicht geändert werden.

§ 2

Name und Sitz

Der Förderkreis führt den Namen "Förderkreis Vermessungstechnisches Museum e.V.". Der Sitz ist Dortmund.

§ 3

Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Förderkreises können Einzelpersonen, Organisationen, Unternehmen, Behörden und Körperschaften sein. Der Beitritt zum Förderkreis erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung. Sie ist an die Geschäftsstelle des Förderkreises zu richten. Die Mitglieder verpflichten sich zur Zahlung eines Jahresbeitrages, dessen Mindesthöhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

(2) Die Mitgliedschaft erlischt durch Abmeldung, die der Geschäftsführung mindestens drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres schriftlich einzureichen ist, durch den Tod, oder durch Erlöschen des Unternehmens. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Förderkreises keine Zahlungen auf Grund ihrer Mitgliedschaft zurück.

§ 4

Organe des Förderkreises

Organe des Förderkreises sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) das Kuratorium.

§ 5

Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ des Förderkreises ist die Mitgliederversammlung. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.

Der Termin wird vom Ersten Vorsitzenden bestimmt. Die Einladung hat mindestens vier Wochen vorher durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn sie von einem Drittel der bei Beginn des laufenden Geschäftsjahres vorhandenen Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.

(3) Die Mitgliederversammlung leitet der Präsident oder der Erste Vorsitzende. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Beschlüsse werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt; wird bei Vorstandswahlen Stimmgleichheit erzielt, so entscheidet das Los. Juristische Personen und Körperschaften können sich in der Mitgliederversammlung durch einen Beauftragten vertreten lassen.

(4) Über die Mitgliederversammlung ist eine vom Präsidenten oder vom Ersten Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen, in welcher die gefassten Beschlüsse zu beurkunden sind.

§ 6

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern,
und zwar

dem Präsidenten,

dem Ersten Vorsitzenden,

dem Zweiten Vorsitzenden,

dem Schatzmeister

dem Schriftführer

sowie bis zu vier weiteren Mitgliedern als Beisitzer.

Alle drei Jahre soll eine Neuwahl stattfinden. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Vorstand vertritt den Förderkreis nach außen und hat nach Maßgabe der Satzung Anregungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu verwirklichen. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

(3) Der Präsident, der Erste Vorsitzende und der Schatzmeister sind der gesetzliche Vorstand des Förderkreises im Sinne des § 26 BGB.

§ 7

Geschäftsführung

Für die Abwicklung der laufenden Verwaltungsgeschäfte hat der Erste Vorsitzende eine Geschäftsführung einzurichten.

§ 8

Kuratorium

(1) Die Mitgliederversammlung wählt ein Kuratorium, das sich verpflichtet,

- die Ziele und Aufgaben des Förderkreises einer breiten Öffentlichkeit bekannt zu machen,
- weitere Persönlichkeiten und Institutionen für die Idee des Förderkreises zu gewinnen,
- dem Vorstand Anregungen und Empfehlungen für seine Arbeit zu geben und sich dafür einzusetzen, dass die Arbeit des Förderkreises und die Verwendung der vorhandenen Mittel satzungsgemäß erfolgen.

(2) Das Kuratorium besteht aus drei Mitgliedern des Vorstandes und mindestens sechs anderen Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Alle drei Jahre soll eine Neuwahl stattfinden. Wiederwahl ist zulässig. Das Kuratorium wählt seinen Vorsitzenden selbst.

(3) Dem Kuratorium können Ausschüsse für spezielle Aufgaben angegliedert werden, deren Leiter Kuratoriumsmitglieder sind.

(4) Zu Sitzungen des Kuratoriums ist schriftlich einzuladen. Das Kuratorium legt die Richtlinien der Arbeit des Förderkreises fest. Im Rahmen dieser Richtlinien entscheidet der Vorstand über die Verwendung der Mittel des Förderkreises. Das Kuratorium berät außerdem alle Angelegenheiten, die ihm vom Vorstand vorgelegt oder von der Mitgliederversammlung zugewiesen werden.

(5) Das Kuratorium ist der Mitgliederversammlung verantwortlich.

(6) Das Kuratorium gibt sich eine Geschäftsführung.

§ 9

Satzungsänderung/Auflösung

(1) Beschlüsse über Änderung der Satzung oder Auflösung des Förderkreises bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen.

(2) Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst mit Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Förderkreises oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an den jeweiligen Träger des Museums unter der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich zu dem in § 1 genannten gemeinnützigen Zweck zu verwenden.